



## Merkblatt zur Konformitätsbewertung für

- **EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen<sup>1</sup>**

nach Modul F oder F1, [Anlage 4 der Mess- und Eichverordnung](#) (MessEV)<sup>2</sup>

- **Wegstreckenzähler in Miet-Kfz**

nach Modul F, [Anlage 4 MessEV](#)

Mit Inkrafttreten des Mess- und Eichgesetzes<sup>3</sup> ([MessEG](#)) am 01.01.2015 ist die behördliche Ersteinrichtung von Messgeräten zur Ermittlung des Beförderungsentgelts durch eine privatrechtliche Konformitätsbewertung ersetzt worden. Das gesamte Messgerät besteht hierbei aus dem Fahrzeug (mit der Identifikationsnummer FIN und den zugelassenen Reifen), dem Wegstreckensignalgeber, sowie dem eigentlichen Wegstreckenzähler bzw. Taxameter zusammen mit dem Entgelttarif.

Zur Frage, ob eine Konformitätsbewertung notwendig ist oder ob eine Eichung ausreicht, wird in Bayern seit 10.01.2017 wie folgt verfahren:

Eine **Konformitätsbewertung** ist nach § 6 Absatz 3 MessEG notwendig bei einem Messgerät, das neu in Verkehr gebracht wird, also z.B. bei

- Einbau eines EU-Taxameters oder Wegstreckenzählers in ein Fahrzeug, welches nicht zuvor nachweislich als Taxi oder Mietwagen geprüft war, also insbesondere in ein Neufahrzeug;
- Umrüstung eines Taxis zu einem Mietwagen (oder umgekehrt) durch Austausch eines Taxameters gegen einen Wegstreckenzähler (oder umgekehrt). Hierbei entsteht ein erneuertes Messgerät durch geänderte Verwendung nach § 2 Nr. 7 MessEG. Ein „Bestandsschutz“ für bereits nachweislich geprüfte Fahrzeuge besteht deshalb nicht.

Eine **Eichung** nach § 37 MessEG ist ausreichend bei messtechnisch unwesentlicher Änderung eines bereits in Verkehr gebrachten Messgeräts, also z.B. bei

- Tarifänderung durch einen Instandsetzer (wie bisher auch);
- Austausch des EU-Taxameters (bzw. Wegstreckenzählers) durch ein Gerät desselben oder anderen Typs in einem Fahrzeug, welches bereits als Taxi (bzw. Mietwagen) rechtmäßig verwendet wurde.

Nach einem solchen Austausch sind eichrechtlich relevante Sicherungsstellen durch den Instandsetzer zu sichern, und eine Instandsetzermeldung ist abzugeben. Falls das Gesamtsystem zuvor konformitätsbewertet war und ein Typenschild auf der B-Säule trägt, muss ein Ergänzungsschild mit den Daten des neuen Gerätes angebracht und bei der Eichung mit hoheitlichen Sicherungsmarken versehen werden.

**Fahrpreisanzeiger mit innerstaatlicher Bauartzulassung 18.02/.....** können seit dem Ablauf der Übergangsvorschrift (§ 58 MessEV) am 30.10.2016 nicht mehr neu in Verkehr gebracht werden; eine Konformitätsbewertung ist deshalb nicht möglich. Allerdings ist die Eichung solcher Altgeräte in Fahrzeugen möglich, die bereits nachweislich als Taxi geprüft wurden (s.o.).

**Wegstreckenzähler mit innerstaatlicher Bauartzulassung 18.01/.....** in Miet-Kfz können auch weiterhin bei Erfüllung der technischen Anforderungen (s.u.) mit einer Konformitätsbewertung in Verkehr gebracht werden.

<sup>1</sup> Begriffe gemäß Nummern 12.17 und 12.20 der ermittelten Regeln und Erkenntnisse des [Regelermittlungsausschusses nach § 46 MessEG](#)

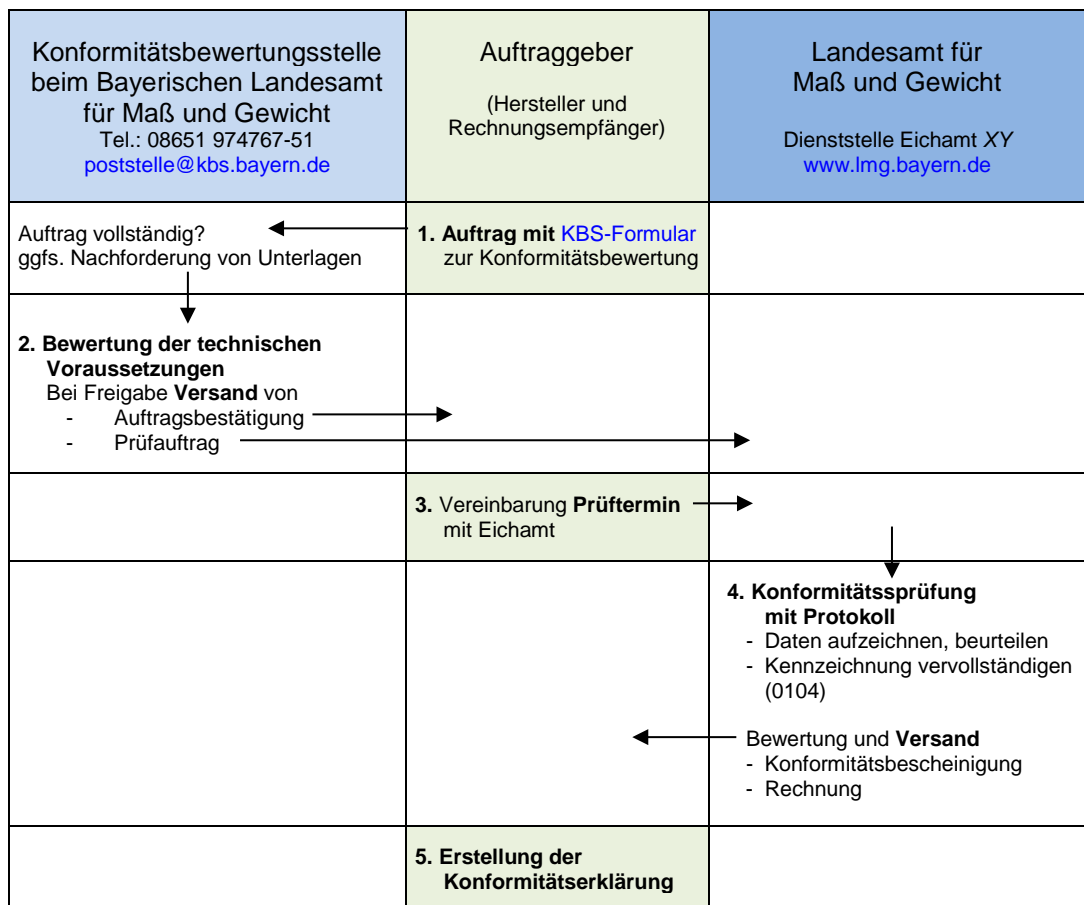
<sup>2</sup> Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung ([Mess- und Eichverordnung – MessEV](#)) in der jeweils geltenden Fassung

<sup>3</sup> Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen ([Mess- und Eichgesetz – MessEG](#)) in der jeweils geltenden Fassung

Die Konformitätsbewertungsstelle (KBS) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht unterstützt den Hersteller darin, das Messgerät in Verkehr zu bringen, indem sie die Konformität mit den geltenden Vorschriften vorab bewertet und an einem Eichamt prüfen lässt. Der Hersteller erhält im Erfolgsfall eine Konformitätsbescheinigung und kann daraufhin seinerseits die vorgeschriebene Konformitätserklärung (s. Anhang II) erstellen.

Die komplette Konformitätsbewertung umfasst folgende Schritte:

1. Der Hersteller des Gesamtsystems erteilt einen **Auftrag zur Konformitätsbewertung** mit dem [KBS-Auftragsformular](#) per E-Mail an [poststelle@kbs.bayern.de](mailto:poststelle@kbs.bayern.de). Dort wird der Auftrag auf Vollständigkeit untersucht. Der vollständige Auftrag sollte fünf Werktage vor der geplanten Prüfung des Fahrzeugs eingegangen sein.
2. Das Fachpersonal der KBS prüft, ob das Messgerät den geltenden Vorschriften entspricht (s. Anhang I). Bei positivem Befund bestätigt die KBS dem Hersteller die Freigabe zur technischen Prüfung und übersendet den Auftrag an das gewünschte [Eichamt des Landesamtes für Maß und Gewicht](#).
3. Der Hersteller bzw. sein Beauftragter (Taxibetreiber) vereinbart einen **Termin zur Prüfung des Fahrzeugs** mit dem Eichamt.
4. Nach erfolgreicher Prüfung und Aufbringung der Kennnummer 0104 erstellt das Eichamt im Auftrag der KBS eine **Konformitätsbescheinigung** und versendet sie zusammen mit der Rechnung an den Hersteller. Die Kosten richten sich nach dem aktuellen Entgeltverzeichnis, siehe [KBS-Entgeltregelung](#).
5. Abschließend übersendet der Hersteller dem Verwender ein Exemplar der **Konformitätserklärung** (s. Anhang II) und hält ein weiteres Exemplar zehn Jahre lang für die nationalen Behörden zur Einsicht bereit, s. Anlage 4 Teil A Nr. 3 MessEV.





## Anhang I: Technische Anforderungen

Allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Konformitätsbewertung: Es wird ein Wegstreckensignal verwendet, das serienmäßig vom Kfz-Hersteller bzw. seinem bevollmächtigten Serienausrüster freigegeben und für Taxameter bzw. Wegstreckenzähler geeignet ist, und der gesicherte Einbau ist entsprechend dokumentiert.

Die folgende Vorlage ist Teil des [KBS-Auftragsformulars](#):

Anforderungen für die Freigabe zur Prüfung		Nachweis
1	Das Wegstreckensignal liegt serienmäßig in diesem Fahrzeug an (FIN oder Typ und Baujahr) und ist für Taxameter/Wegstreckenzähler geeignet. (Nachweis <b>ausschließlich</b> vom Kfz-Hersteller oder seinem bevollmächtigten Serienausrüster durch entsprechende technische Dokumentation)	liegt bei <input type="checkbox"/>
2	Alle im Signalweg befindlichen Verbindungsstellen ab der unter 1 deklarierten Schnittstelle bis zum Gerät sind durch Marken des Gesamtsystem-Herstellers gesichert.  (Nachweis z.B. durch Beschreibung der Koppelstellen und Dokumentation mit Fotos)	liegt bei <input type="checkbox"/>
3	Die Reifengröße für genau dieses Fahrzeug (FIN) ist zugelassen.  (Nachweis <b>ausschließlich</b> mit EU-Übereinstimmungserklärung = CoC-Papieren)	liegt bei <input type="checkbox"/>
4	Im Fahrzeug ist ein Typenschild für das Gesamtsystem mit folgenden Angaben dauerhaft aufgebracht: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Hersteller des Gesamtsystems mit zustellbarer Adresse</li> <li>• Art des Gesamtsystems (<b>im Wortlaut entweder</b> „EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen“ <b>oder</b> „Wegstreckenzähler in Miet-Kfz“)</li> <li>• Fabriknummer des Gesamtsystems, ggfs. Typ, BMBP</li> <li>• Hersteller/Typ, EU-BMPB bzw. Zulassung und Seriennummer des Taxameters bzw. Wegstreckenzählers</li> <li>• Hersteller, Typ und FIN des Fahrzeugs</li> <li>• Art des Wegstreckensignalgebers</li> <li>• Metrologie-Kennzeichnung <b>DE-M 21</b></li> </ul> (Nachweis z.B. mit Foto)	liegt bei <input type="checkbox"/>
5	Ein-/Umbau des Gerätes und Tarifeinstellung erfolgen berechtigterweise. (Nachweis durch Bevollmächtigung des Geräteherstellers)	liegt vor vom (DATUM)

### Beispiele für akzeptierte Nachweise (keine Kopiervorlagen):

#### Nachweis 1: Bereitstellung des Wegstreckensignals durch den Kfz-Hersteller

Als Nachweis gelten Dokumente des Kfz-Herstellers oder seines bevollmächtigten Serienausrüsters, aus denen die Vorrüstung dieses Fahrzeugs (FIN bzw. genauer Typ und Baujahr), sowie die Eignung für Taxameter bzw. Wegstreckenzähler hervorgehen (Technische Dokumentation des Signals zusammen mit dem jeweiligen Fahrzeug-Datenblatt, der Kaufrechnung, einer Aufbauanleitung,...),.

#### Nachweis 2: Dokumentation der gesicherten Koppelstellen

Die Sicherungszeichen des Auftraggebers (Hersteller des Gesamtsystems) sollen sicherstellen, dass messtechnisch relevante Änderungen am gesamten Messgerät durch Verletzung der Sicherungsmarken erkannt werden können.

- Formlose Beschreibung des Signalwegs, sowie Dokumentation mit Fotos der Koppelstellen und des gesicherten Gerätes

### Nachweis 3: Zugelassene Reifen für genau dieses Fahrzeug

Der Reifenumfang ist Teil der messtechnisch relevanten Eigenschaften. Der Nachweis zulässiger Reifengrößen erfolgt durch Vorlage der EU-Übereinstimmungserklärung (CoC-Papiere) des Fahrzeugs.

### Nachweis 4: Muster für Typenschilder

- EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen:

Hersteller des Gesamtsystems	Max Mustermann GmbH Musterstr. 1 12345 Musterstadt	
Art des Systems	<b>EU-Taxameter einschl. Wegstreckensignalgeber in Kraftfahrzeugen</b>	
	Fabriknummer Typ BMPB	
Verbaute Komponenten	<b>EU-Taxameter</b> Hersteller / Typ BMPB Seriennummer	
	<b>Fahrzeug</b> Hersteller / Typ FIN	
	<b>Wegstreckensignalgeber</b> Hersteller / Typ	
Kennzeichnung	<b>DE-M</b> 21 0104	

- Wegstreckenzähler in Miet-Kfz:

Hersteller des Gesamtsystems	Max Mustermann GmbH Musterstr. 1 12345 Musterstadt	
Art des Systems	<b>Wegstreckenzähler in Miet-Kfz</b>	
Fabriknummer	12345	
Verbaute Komponenten	<b>Wegstreckenzähler</b> Hersteller / Typ Zulassung Seriennummer	18.01/
	<b>Fahrzeug</b> Hersteller / Typ FIN	
	<b>Wegstreckensignalgeber</b> Hersteller / Typ	
Kennzeichnung	<b>DE-M</b> 21 0104	

Der Platzhalter 0104 steht für die Kennnummer der KBS. Diese Kennnummer wird **nach erfolgreicher Prüfung durch das Prüfpersonal** im Eichamt aufgebracht.

### Nachweis 5: Einbauberechtigung

Als Nachweis für den berechtigten Ein-/Umbau muss eine Bevollmächtigung des Geräteherstellers (Hale, Kienzle, Semitron, Digitax, usw.) vorgelegt werden, die jährlich zu erneuern ist. Eine Instandsetzerbefugnis nach § 54 MessEV ist für die Konformitätsbewertung nicht ausreichend.



## Anhang II: Konformitätserklärung des Herstellers

### Definitionen:

- Konformitätserklärung (§ 11 Abs. 2 MessEV):  
Konformitätserklärung ist die Erklärung des Herstellers, dass ein Messgerät nachweislich die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.
- Pflichten des Herstellers (§ 23 Abs. 3 MessEG)  
[...] Er (der Hersteller) hat die Konformitätsbewertung durchführen zu lassen und die Konformitätserklärung auszustellen. Mit der Ausstellung der Konformitätserklärung übernimmt er die Verantwortung für die Konformität des Messgeräts. [...] Er hat die [...] Konformitätserklärung nach Satz 2 für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Inverkehrbringen des Messgeräts aufzubewahren.

### Muster der Angaben in einer Konformitätserklärung für Messgeräte, die nicht europäischen Vorschriften unterliegen, gemäß Anlage 5 MessEV:

1. Nr.: .... (*eindeutige Kennnummer der Messgeräts*)
2. Name und Anschrift des Herstellers oder seines Bevollmächtigten
3. Die alleinige Verantwortung für die Ausstellung dieser Konformitätserklärung trägt der nachfolgend genannte Hersteller oder Einführer:
4. *Gegenstand der Erklärung (Genaue, rückverfolgbare Bezeichnung des Messgerätes)*
5. Der Hersteller bestätigt, dass der oben beschriebene Gegenstand der Erklärung das Mess- und Eichgesetz und die darauf gestützten Rechtsverordnungen einhält.
6. Angabe der einschlägigen Regeln, technischen Spezifikationen oder Feststellungen im Sinne des § 46 des Mess- und Eichgesetzes, die zugrunde gelegt wurden:
7. Angabe sonstiger technischer Regeln oder Spezifikationen, die zugrunde gelegt wurden:
8. Beteiligte Konformitätsbewertungsstelle:  
  
Konformitätsbewertungsstelle 0104 beim  
Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht  
Wittelsbacherstr. 14  
83435 Bad Reichenhall  
  
mit der Konformitätsbescheinigung Nr. (*Nummer*)
9. Zusatzangaben:  
Unterzeichnet für und im Namen von ...  
(Ort, Datum der Ausstellung)  
(Name, Funktion, Unterschrift)